

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessen Gemeinschaft Karneval (IGK) Blau-Gelb Niederkassel e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel am Rhein.
- (3) Der Verein ist seit November 1980 im Vereinsregister Nr. 27 VR 1147 eingetragen.

§ 2
Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, den karnevalistischen Brauchtum im Rheinland ideell und materiell nach besten Kräften zu unterstützen und ihn entsprechend der kulturhistorischen Bedeutung in das gesellschaftliche und kulturelle Leben in der Region zu integrieren. Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:

- (1) Aktive Teilnahme am Rosenmontagszug in Niederkassel
 - (2) Aufbau und Förderung des Nachwuchses, insbesondere in der Tanzsportabteilung (TSA).
 - (3) Motivierung von Sponsoren, die bereit sind, den Verein ideell und finanziell zu unterstützen.
 - (4) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig.
 - (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des karnevalistischen Brauchtums im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (6) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz begründeter Auslagen, soweit der Vorstand dem mehrheitlich zustimmt.
-

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive
 - b) Inaktive, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sowie
 - c) Mitglieder der Tanzsportabteilungen
- (2) Aktive Mitglieder unterstützen den Verein bei der Umsetzung des Vereinszwecks im maßgeblichen Umfang, insbesondere bei der aktiven Teilnahme des Rosenmontagszuges einschließlich Wagenbau sowie bei der Organisation und Durchführung aller Veranstaltungen. Nach Maßgabe des Vorstandes besteht die Pflicht zum Tragen der Vereinsuniform.
- (3) Inaktive, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder unterstützen den Verein in ideeller und oder finanzieller Weise.
- (4) Die Tanzsportabteilungen bestehen aus:
 - a) den Wonneproppen
 - b) den Junioren mit Tanzpaar
 - c) den Senioren und
 - d) der Showtanzgruppe

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein Geld-, Sachzuwendungen und oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch über die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist nicht ohne die Mitgliedschaft im Verein möglich.
- (5) Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft muß die Mitgliederversammlung bei der nächsten Versammlung davon unterrichtet werden.

Vereinssatzung

der IGK Blau - Gelb Niederkassel e. V.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes:
 - a) wegen unehrenhaften Verhaltens,
 - b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber der Gemeinschaft trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung seitens des Vorstandes,
 - c) wegen erheblicher Schädigung der Belange oder des Ansehens der Gemeinschaft oder einer aktiven Vereinsgruppe, der Störung des Friedens und der Eintracht innerhalb der Gemeinschaft oder einer aktiven Vereinsgruppe.
- (4) Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen den Beschluß kann das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch einlegen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen wird.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Art, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgehalten wird.
-

Vereinssa. J
der IGK Blau - Gelb Niederkassel e. V.

- (2) Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der finanzielle Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über den entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Falle eines Ausscheidens aus dem Verein sind Beitragsrückstände einschließlich des Betrages für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Ansprüche an die Gemeinschaft hat der Ausgeschiedene nicht.
- (4) Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder sind von der regelmäßigen Beitragspflicht befreit.

§ 7
Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) die Tanzsportabteilungen,
 - d) die Ausschüsse

§ 8
Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassierer,
 - g) Und mindestens 3 Beisitzern.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende sowie der Kassierer und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer) je allein vertreten. Es besteht Einzelbefugnis
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Der 1. Vorsitzende ist zu Schriftführer und Kassierer um ein Jahr zeitversetzt zu wählen. Wählbar sind Vereinsmitglieder, sofern sie mindestens 21 Jahre bzw.

Vereinssatzung der IGK Blau - Gelb Niederkassel e. V.

die Jugendvertretung 16 Jahre alt sind und dem Verein mindestens zwei Jahre angehören. Der Leiter und der Jugendvertreter der Tanzsportabteilung werden durch die Tanzsportabteilung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder begründet abgelehnt. Wählen kann jedes Mitglied, das das 10. Lebensjahr vollendet hat.

- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (5) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die jeweilige Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt aus wichtigem Grund sofort niederlegen. Ein Wechsel innerhalb des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden oder dem Tod des Mitgliedes.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung durch die nächste Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Kassen- und Buchführung vor der Hauptversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 9

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Vereinssatzung der IGK Blau - ... b Niederkassel e. V.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (1) Führung und Vorausplanung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse und Mitglieder,
- (4) Vorausplanungen für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres, einfache Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie Abschluß und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- (5) Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung,
- (6) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist nach Absatz 3 beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem 1. Vorsitzenden bestimmtes

Vereinssatzung der IGK Blau - Gelb Niederkassel e. V.

Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift von der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes, zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.

- (5) Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z. B. Einschreiben, Zeugen) nachzuweisen.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch oder schriftlich gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 11

Die Tanzsportabteilungen (TSA)

- (1) Die TSA wird durch den Leiter, seinem Stellvertreter und Betreuer, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (2) Die TSA können durch ihren Leiter Verpflichtungen nur mit vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes eingehen.
- (3) Die TSA ist im Bedarfsfall berechtigt, zusätzliche zu Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf des vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die TSA führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Verwaltung der Mittel kann jederzeit nach Absprache vom Kassierer des Vereins geprüft werden.

§ 12

Die Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
 - (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.
-

§ 13
Mitgliederversammlung

- (1) Jedes beitragszahlende Mitglied hat ab dem 18. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und -vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfaßt insbesondere:
 - a) Abstimmung der Richtlinien über Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen des Vereins,
 - b) Absprache des vom Vorstand und der Ausschüsse vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereins,
 - c) Genehmigung der Vorausplanungen des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Art, Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und Bestätigung des Leiters und Jugendvertreter der Tanzsportabteilung soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
 - f) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern,
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Absendung aller Einladungen ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 15 **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
 - (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuß übertragen werden.
 - (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung anderer Personen beschließt die Mitgliederversammlung.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Soll über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand nach Ablauf einer Frist von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Zur Beschlußfähigkeit sind dann $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Im Falle der erneuten Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, sofort eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
-

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der nach § 13 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 15 und 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet mit dem 31.03. des Folgejahres.

§ 19
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Abs. 5 Satz 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 20
Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Kinderklinik in Sankt Augustin, die es für den Erhalt oder Ausbau der Krebsabteilung der Klinik verwendet.

§ 21
Haftungsausschluß

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 22
Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende in der Mitgliederversammlung vom 16.5.2001 beschlossene neue Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.11.1980 errichtete Satzung mit allen nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.